

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

**Per Mail zugestellt an:** vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 11. Juli 2019  
St. 01 | UKA

## **Stellungnahme: Vernehmlassung STAF - Verordnungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 10. April 2019 eröffnete Vernehmlassung zur STAF betreffend der Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen und den Verordnungen über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern.

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation zu diesem auch für die Finanzbranche relevanten Thema. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Position und unser Anliegen.

### **Zusammenfassung**

- Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) hat die AHV-Steuervorlage voll unterstützt und begrüsst deren Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2020.
- In diesem Sinne begrüssen wir auch den Erlass der Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen sowie die Änderungen auf dem Gebiet der Anrechnung ausländischer Quellensteuern.
- Bei den Verordnungen über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern erlauben wir uns im Sinne der Rechts- und Planungssicherheit für die betroffenen steuerpflichtigen Unternehmen eine Anpassung im Text anzuregen. Wir schlagen vor, in Art. 4 Abs. 2, letzter Satz der Verordnung 1 des EFD über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern den Wortlaut «...höher oder...» zu streichen. Ansonsten wüsste ein Unternehmen bei Einreichung des Antrages für die Quellensteueranrechnung und im Rahmen

der Budgetierung seiner Unternehmenssteuern grundsätzlich nie, ob es sich effektiv auf die Pauschale abstützen kann oder nicht und müsste eine aufwändige Schattenrechnung führen.

## 1. Hintergrund

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) hat die AHV-Steuervorlage voll unterstützt und begrüsst deren Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2020. Die Vorlage dient dazu, die internationale Standortattraktivität der Schweiz zu verbessern. Eine starke Schweizer Gesamtwirtschaft liegt im direkten Interesse der Finanzbranche in der Schweiz, welche für die Unternehmen Finanzierungen und andere Finanzdienstleistungen erbringt.

In diesem Sinne begrüssen wir auch den Erlass der Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen sowie die Änderungen auf dem Gebiet der Anrechnung ausländischer Quellensteuern.

## 2. Zum Inhalt der Verordnung zum Abzug für Eigenfinanzierung

Die SBVg stimmt dem Inhalt der vorgeschlagenen Verordnung zu und hat keine weiteren Anliegen oder Bemerkungen.

## 3. Zum Inhalt der Verordnungen über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern

Die SBVg stimmt den vorgeschlagenen Anpassungen in beiden Verordnungen grundsätzlich zu.

In einem Punkt erlauben wir uns aber, im Sinne der Rechts- und Planungssicherheit für die Unternehmen eine Anpassung im Text vorzuschlagen. Gemäss Art. 11 Abs. 2 der Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern kann das EFD für Dividenden, Lizenzgebühren, Zinsen und Dienstleistungserträge pauschale Abzüge vorsehen. Gestützt darauf ist in Art. 4 Abs. 2 der Verordnung 1 des EFD über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern für die Berechnung des Maximalbetrages für Dividenden und neu für Zinsen ein pauschaler Abzug für die zurechenbaren Aufwendungen von 5 Prozent festgelegt worden. Nach dem Wortlaut des letzten Satzes von Abs. 2 bleibt jedoch der Nachweis vorbehalten, dass der Anteil der Aufwendungen wesentlich höher oder niedriger ausfällt.

Wir begrüssen explizit die Vereinfachung von Art. 4 Abs. 2 der Verordnung 1. Insbesondere für die Ermittlung der Steueranrechnung auf Zinsen war das bisherige Verfahren zur Berechnung des Maximalbetrags schwer nachvollziehbar und aufwändig für Steuerpflichtige wie auch für die Verwaltung. Aus der Optik der betroffenen steuerpflichtigen Unternehmen führt die Möglichkeit

des Nachweises von *höheren* anrechenbaren Kosten gemäss Entwurf der Verordnung 1 jedoch dazu, dass trotz vernünftigem pauschalem Ansatz eine komplexe Schattenrechnung geführt werden muss. Daraus resultiert auch eine verfahrensökonomisch nicht zu rechtfertigende Unsicherheit. Auf der einen Seite wird eine Pauschale festgesetzt, was aus unserer Sicht zu begrüßen ist, auf der anderen Seite hat die Verwaltung die Möglichkeit, die Anwendung der Pauschale abzulehnen, falls die tatsächlichen Aufwendungen höher sein sollten. Damit weiss ein Unternehmen bei Einreichung des Antrages für die Anrechnung und im Rahmen der Budgetierung seiner Unternehmenssteuern grundsätzlich nie, ob es sich effektiv auf die Pauschale abstützen kann oder nicht.

Aus der Perspektive der betroffenen steuerpflichtigen Unternehmen schlagen wir deshalb vor, den Wortlaut in Abs. 2 «...höher oder...» zu streichen. Zur Anwendung kämen dann entweder nur die Pauschale oder die nachgewiesenen effektiv niedrigeren Aufwendungen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Anliegens. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung



Petrit Ismajli  
Leiter Abteilung Tax



Urs Kapalle  
Leiter Tax Strategy